

Anfrage am 29.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter Ihrer Behörde in den Jahren 2018 und 2019 mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Antwort der Staatskanzlei am 27.07.2020

Sehr geehrte/r [...]

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Für die Staatskanzlei gilt die Richtlinie "Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein" vom 26.11.2018.

Entsprechend der Richtlinie gibt es für mögliche Geschenke, Anerkennungen und Einladungen eine sogenannte "Genehmigungsliste der Staatskanzlei" aus der hervorgeht, welche Geschenke, Anerkennungen und Einladungen als genehmigt gelten und daher nicht angezeigt werden müssen.

Soweit Geschenke oder Einladungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangetragen werden, die nicht in der Genehmigungsliste enthalten sind, muss ein "Antrag zur Annahme eines Geschenkes bzw. einer Einladung sowie Mitteilung eines Angebots" bei der Ansprechstelle für Korruptionsbekämpfung eingereicht werden, über den dann jeweils einzeln zu entscheiden ist.

In den Jahren 2018 und 2019 sind

8 Einladungen zu Regattabegleitfahrten und Familienfahrten mit einer Fregatte - Wert unbekannt - teilweise angenommen, teilweise abgelehnt, abhängig von der Tätigkeit der Antragsteller und der Einbindung in Vertragsschlüsse oder Amtstätigkeiten, die mit den Einladenden verbunden sind

5 Einladungen zu Mittag- bzw. Abendessen - Wert unbekannt - teilweise angenommen, teilweise abgelehnt, abhängig von der Tätigkeit der Antragsteller und der Einbindung in Vertragsschlüsse oder Amtstätigkeiten, die mit den Einladenden verbunden sind

1 Einladung für 6 Personen zu einer Werksbesichtigung mit Imbiss - Wert unbekannt - angenommen

1 Einladung zu einer Weihnachtsfeier auf einer Fregatte - Wert unbekannt - angenommen

3 Kaffeebecher - Wert 29 € - Genehmigung abgelehnt

1 Einladung Theaterveranstaltung - Wert ca. 30 € - Genehmigung abgelehnt

Einladungen zu Konzerten/Sportveranstaltungen für Ministerpräsidenten - Wert unbekannt - Teilnahme teilweise aus repräsentativen Gründen erfolgt

Einladung von Nachwuchskräfte zu einer Unternehmenspräsentation - Wert unbekannt - Teilnahme nicht genehmigt.

Gastgeschenke im Zusammenhang mit dem Tag der deutschen Einheit in Schleswig-Holstein für die Delegationsbegleitungen usw. - Wert zwischen ca. 5 und 20 €

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[...]